

## Vorlagepflichten

Siehe auch Übersicht der Vorlagepflichten

### 1. Kurzübersichten (KÜ) zu Entscheidungen

- Grundlage: Schreiben AL 3 vom 27.06.2002 (GL 31 – 5261)
- Arbeitsablauf: Link greift auf den Unterabschnitt „Vorlagepflicht vor Zustellung“ der DA-Asyl „Bescheide“ zu.

### 2. Vorlagepflicht bei Entscheidungen, denen ein besonders sensibler Sachverhalt zu Grunde liegt

Hinsichtlich der Entscheidungen über Asylanträge besteht keine Weisungsumgebundenheit der Sachbearbeiter/-innen Asyl (SB-Asyl). Die SB-Asyl müssen gegebenenfalls auch Entscheidungen treffen, die ihrer Überzeugung nicht entsprechen.

Im Interesse einer einheitlichen Entscheidungspraxis bei gleich gelagertem Sachverhalt sind spätestens vor Zustellung des Bescheids dem Referatsleiter, der die Umsetzung der nachfolgenden Auslegungskriterien sicherstellt, vorzulegen:

1. **Alle** Entscheidungen, denen ein besonders sensibler Sachverhalt zu Grunde liegt, insbesondere Fälle
  - behaupteter geschlechtsspezifischer Verfolgung,
  - unbegleiteter Minderjähriger,
  - vorgetragener Folter, wenn der Sachvortrag substantiiert erscheint oder durch ärztliche/psychologische Bescheinigungen (Anforderungen hieran siehe DA-Asyl „Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG“, 8.3.1a) gestützt wird,
  - nicht ausreichender medizinischer Behandlung von Krankheiten, von denen eine Bevölkerungsgruppe im Zielstaat der Abschiebung betroffen sein kann (z.B.: AIDS),
  - in denen auf Grund der Zusicherung der Ausländerbehörde, die Kosten für eine medizinische Behandlung im HKL zu tragen, von der Feststellung eines Abschiebungshindernisses abgesehen wird (s. DA-Asyl „Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG“, 8.3.1e),
  - attestierter Suizidgefahr oder

- Fälle, in denen Art 10 Absatz 1, Buchstabe b der Qualifikationsrichtlinie (Religionsausübung, Konversion) berührt wird.
2. Alle positiven Entscheidungen
  3. Alle Fälle, in denen nach der DA-Asyl „Wiederaufgreifen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG“ die Feststellung eines Abschiebungshindernisses ernsthaft in Betracht kommt.

( ) Die SB-Asyl mit Sonderaufgaben sind entsprechend der DA-Asyl „Sachbearbeiter/-innen Asyl mit Sonderaufgaben“ hinzu zu ziehen.

Die Referatsleiter treffen die endgültige Entscheidung. Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung und Entscheidungen, die von einer ober- oder höchstgerichtlichen Entscheidung abweichen, sind über den Gruppenleiter an das Referat 420 oder 434 weiterzuleiten. Die Abweichung ist dabei nicht nur nach der Rechtsprechung des Obergerichtungsgerichts des jeweiligen Bundeslandes zu beurteilen. Eine grundsätzliche Bedeutung ist anzunehmen, wenn die Entscheidung für den ganzen Verfahrensbereich von Bedeutung ist. Darüber hinaus können im Einzelfall verschiedene Besonderheiten vorliegen, die eine Vorlage angezeigt erscheinen lassen.

( ) Siehe auch Übersicht der Vorlagepflichten